



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Düsseldorf, Mai 2017

infonline

**Ein Informationsschreiben der
Abteilung 2
des Landeskirchenamtes
für alle Pfarrerinnen und Pfarrer**

Nr. 10

Sehr geehrte Pfarrerrinnen und Pfarrer, liebe Schwestern und Brüder,

dankbar blicken wir zurück auf die Begegnungen beim 5. Tag Rheinischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Bonn. Nochmals herzlichen Dank allen, die sich eingebracht haben.

Wir haben in der Personalabteilung wieder einige Informationen zusammengestellt, die für Sie von Interesse sein könnten.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und gute Ideen für den Endspurt vor den Schulferien, der ja für viele von Ihnen etwa mit Schulentlassgottesdiensten, Freizeitvorbereitungen, Gemeindefesten oder Konferenzen noch mal zusätzliche Herausforderungen mit sich bringt. Und dann gibt es ja auch noch an vielen Orten in unserer Landeskirche ein umfangreiches Zusatzprogramm im Kontext des Reformationsjubiläums.

Gottes Segen begleite Sie und alle, die Ihnen nahestehen

Ihr



(Christoph Pistorius)

Inhalt

Neues aus den Arbeitsbereichen

1. Dienstrecht

Dringend!!! Anmeldung im EKIR-Portal S. 04

Rückwirkende Eingruppierung nach A 14 bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse S. 06

2. Pastoraler Dienst im Übergang

Informationstag S. 08

3. Beihilfe

Einzureichende Angaben/Unterlagen bei einem Beihilfeantrag S. 09

Allgemeine Informationen S. 11

Rechtlicher Hinweis S. 13

Impressum S. 13

Dringend!!! Anmeldung im EKIR-Portal

Bedauerlicherweise haben sich noch nicht alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Online-Portal der EKIR angemeldet. Dies ist besonders deshalb überaus misslich, weil mit der Umstellung auf das EKIR-Portal sämtliche Möglichkeiten, Pfarrerinnen und Pfarrer über deren ekir-E-Mailadresse zu erreichen entfallen sind.

Das bedeutet, dass das Landeskirchenamt die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nicht im Portal angemeldet haben, elektronisch nicht mehr erreicht!

Angesichts der hohen Bedeutung elektronischer Erreichbarkeit gegenüber Telefon und Briefverkehr stellt dies eine Behinderung des Kommunikationsweges dar. Auch wichtige Personalnachrichten können so nicht mehr zeitnah übermittelt werden. Die Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten E-Mail ist daher aus gutem Grunde eine Dienstpflicht!

Wir bitten daher dringend – sofern noch nicht geschehen – die Anmeldung im Portal vorzunehmen.

Auf der Internetseite <http://info.portal.ekir.de> haben wir alle Informationen zusammengestellt. Sie können sich jederzeit auf der Seite <https://portal.ekir.de> registrieren. Sollten Sie Unterstützung benötigen, hilft Ihnen unsere Hotline unter der Telefonnummer: 0241 4130 4407 gerne weiter.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter portal@ekir.de zur Verfügung.

Uns ist bewusst, dass wir Sie hierdurch zeitlich in Anspruch nehmen. Noch einmal weisen wir aber auf die mit der Nutzung verbundenen Vorteile hin: Das neue Portal bietet für Mitarbeitende in unserer Landeskirche, ob haupt- oder ehrenamtlich, verschiedene Fachanwendungen, die unserem kirchlichen Datenschutzrecht entsprechen und in eine moderne Arbeitsumgebung eingebettet sind. Ob auf dem PC im Büro oder auf dem Smartphone unterwegs – Nutzerinnen und Nutzer des Portals haben stets die wichtigsten Werkzeuge zur Hand: eine Mail- und Terminverwaltung, einen Online-Speicher, ein Umfrage-Tool. In Kürze kommt ein neues Intranet hinzu, das Inhalte zielgruppenspezifisch ausliefert. Für 2017 ist die Anbindung des Meldewesenprogramms geplant, weitere Anwendungen werden folgen.

Rückwirkende Eingruppierung nach A 14 bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse

Wir informieren darüber, dass wir in der Folge eines Urteils des Verwaltungssenats des Kirchengerichtshofs der EKD (KGH EKD 0135/06-2015) die Besoldung und Versorgung in folgenden Fällen überprüfen und ggfls. korrigieren werden:

Die Pfarrerin oder der Pfarrer wurde vor dem 1. März 2008 in kirchlichen Interesse beurlaubt (bzw. „aus dienstlichen Gründen freigestellt“, Terminologie PfdG.UEK 2012) und ist allein deswegen nicht nach A 14 (ruhegehaltfähig) eingruppiert worden, weil sie oder er zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, beurlaubt war.

Die Gründe erläutern wir wie folgt: Bislang haben wir die Rechtsauffassung vertreten, dass Pfarrern und Pfarrer, die sich im kirchlichen Interesse von ihrem Dienst beurlauben lassen, nicht darauf vertrauen konnten, bei ihrer Rückkehr eine unveränderte Rechtslage vorzufinden. Vielmehr seien Pfarrern und Pfarrer nach der Rechtslage einzugruppiert, die im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Besoldung gelte. Diese Rechtsauffassung wurde durch den Verwaltungssenat nunmehr korrigiert. Der Verwaltungssenat hat einem Antrag stattgegeben, mit dem eine rückwirkende Eingruppierung nach A 14 beantragt worden ist. Das Gericht führt hierzu insbesondere aus:

"... Eine Beschränkung darauf, dass die Rechtsfolge der Anrechnung der Zeit der Freistellung auf die Dienstzeit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfdBVO nur eintritt, wenn die Freistellung unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt ist, ist in § 5 Abs. 2 Satz 1a) PfdBVO nicht enthalten. Das ist auch sachgerecht, weil ein Pfarrer, der bereit ist,

sich nach § 77 PfdG.UEK im dienstlichen, d.h. kirchlichen Interesse, freistellen zu lassen, keine besoldungsrechtlichen Nachteile erleiden soll. Daraus folgt, dass die Beklagte die Durchstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A 14 nicht mit der Begründung ablehnen durfte, der Kläger habe in dem Zeitpunkt, in dem er - kraft Anrechnung der Freistellungszeit - die 12-Jahres-Frist erfüllt habe, nicht mehr in einem besoldeten Amtsverhältnis gestanden, sondern sei freigestellt gewesen, und die inzwischen geänderte Rechtslage habe eine Durchstufung später nicht mehr zugelassen." (KGH EKD 0135/06-2015).

Wir haben darauf entschieden, diese Rechtsprechung auf parallele Fälle anzuwenden, auch wenn kein Antrag auf Eingruppierung nach A 14 gestellt wurde. Erheblichere Auswirkungen als auf die Besoldung hat eine solche Anpassung auf die Versorgung, da die Gewährung einer Besoldung nach A 14 bis zum 1. März 2008 ruhegehaltfähig erfolgt ist. Sofern Pfarrerinnen und Pfarrer somit allein deswegen nicht vor dem 1. März 2008 nach A 14 eingruppiert worden sind, weil sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Anspruch auf die Eingruppierung nach A 14 gehabt hätten, beurlaubt bzw. frei gestellt waren, werden wir die Zeit ab diesem fiktiven Zeitpunkt als ruhegehaltfähig berücksichtigen und die Besoldung im Rahmen der gesetzlichen Verjährung ebenfalls korrigieren.

Sofern Sie vor dem 1. März 2008 im kirchlichen Interesse beurlaubt bzw. aus dienstlichen Gründen frei gestellt waren, empfehlen wir Ihnen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung Ihrer Eingruppierung zu stellen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Kirchenkreissachbearbeiterin bzw. Ihr Kirchenkreissachbearbeiter aus dem Team Dienstrecht (Frau von der Heidt, Herr Meis, Frau Schaap, Herr Stassen) gerne zur Verfügung.

Informationstag

Die guten Erfahrungen mit dem Pilotprojekt »Pastoraler Dienst im Übergang« hat uns bewogen, diese spezifische Form der Vakanzvertretung auch in Zukunft regelmäßig anzubieten.

Das Modell wurde durch Erfahrungen aus der Partnerkirche United Church of Christ (UCC) in den USA angeregt, deren Gemeinden in der Regel bei einem Wechsel auf der Pfarrstelle ein »Interimpfarramt« zwischenschalten. Es wurde in den Jahren 2013 bis 2016 in einem gemeinsamen Pilotprojekt der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen an die hiesigen Verhältnisse angepasst und erfolgreich erprobt.

Die Erfahrungswerte und weiteren Perspektiven sind im Abschlussbericht der begleitenden Projektgruppe eingeflossen, der Bestandteil der Drucksache 01 zur Landessynode 2017 geworden ist (ab Seite 92):

http://www.ekir.de/www/downloads/DS_01_Bericht_der_Kirchenleitung.pdf

Das Rahmenkonzept für den Pastoralen Dienst im Übergang wurde im Kirchlichen Amtsblatt 02/2013 veröffentlicht: <http://www.kirchenrecht-ekir.de/kabl/26304.pdf>.

Für interessierte Pfarrerrinnen und Pfarrer, die über besondere beraterische Kompetenzen verfügen, wird am **25. September 2017 von 10 bis 15 Uhr** im Gemeinsamen Pastorkolleg in Villigst bei Schwerte ein Informationstag zum Pastoralen Dienst im Übergang angeboten. Rückfragen und Anmeldungen zum Informationstag richten Sie bitte an Herrn Landeskirchenoberverwaltungsrat Meis (ek-kehard.meis@ekir.de, 0211 4562-374).

Einzureichende Angaben/Unterlagen bei einem Beihilfeantrag

Aufgrund vermehrter Nachfragen weisen wir erneut auf folgenden Sachverhalt hin:

Die Beihilfebearbeitung erfolgt für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eigenständig durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum GmbH in Bad Dürkheim. Es erfolgt kein Abgleich von Daten mit der Besoldungsabteilung des Landeskirchenamtes, daher ist es unerlässlich, dass alle für die Beihilfe notwendigen Angaben an die Beihilfestelle gemeldet und entsprechende Nachweise gesendet werden.

Der Beihilfeantrag muss vollständig und komplett ausgefüllt werden (insbesondere auch der Dienstumfang und die Höhe der Besoldung bzw. Vergütung).

Bei erstmaliger Antragstellung sowie bei Veränderungen des Versicherungsschutzes (private Krankenversicherung) müssen der Beihilfestelle die entsprechenden Nachweise (z.B. Versicherungsschein) vorgelegt werden. Der Beihilfeempfänger ist für den ergänzenden Versicherungsschutz für sich und seine Angehörigen selbst verantwortlich, der Versicherungsschutz muss z.B. angepasst werden, wenn Kinder oder Ehegatten nicht mehr berücksichtigungsfähig sind, die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sinkt, der Empfänger in den Ruhestand versetzt wird. Die Beihilfestelle ist jeweils zu informieren.

Ferner müssen Nachweise für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern oder Ehegatten erbracht werden (z.B. durch Schul- bzw. Studienbescheinigungen für berücksichtigungsfähige Kinder, Einkommensnachweise für berücksichtigungsfähige Ehegatten). Die Nachweise sind bei Kindern über 18 Jahren zwingend zu erbringen, ansonsten kann keine Beihilfe gewährt werden. Es ist ebenfalls zwingend anzugeben, ob der Ehepartner selbst beihilfeberechtigt ist (Ankreuzfeld unter Absatz 1 letzter Teil des Beihilfeantrages).

Beihilfeberechtigte erhalten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BVO für ihren nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nur dann eine Beihilfe zu dessen Krankheitskosten, wenn dessen steuerlicher Gesamtbetrag der Einkünfte (einkommenssteuerrechtliche Gesamteinkünfte) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000,00 € im Jahr nicht überstiegen hat.

In der Regel ist zur Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit des Ehe-/Lebenspartners ein Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend. Für die Ermittlung der Einkünfte sind diese Vorschriften gewählt worden, da die Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in jedem Jahr ermittelt werden müssen und ohne große Schwierigkeiten z.B. mit Hilfe des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen werden können. Das Einkommenssteuerrecht kennt neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit weitere Einkunftsarten z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Aktuelle Informationen – wichtige Hinweise zur Beihilfe – aktuelle Fälle

Kostendämpfungspauschale

Maßgeblich für die Ermittlung der Kostendämpfungspauschale ist das Rechnungsdatum.

Aufwendungen für Zahnimplantate

Bei dem Indikationskatalog wurde eine Angleichung an die Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung (Ausnahme implantatbasierter Zahnersatz im zahnlosen Ober- und Unterkiefer) vorgenommen. Gleichzeitig sind ab 01.01.2016 die Anzahl der beihilfefähigen Pauschalen auf 10 und der Höchstbetrag auf bis zu 1000 Euro pro Implantat erhöht worden. Der Ersatz eines Implantates an gleicher Stelle gilt als Reparatur (beihilfefähig sind 400,00 Euro) und wird nicht auf die Höchstzahl der Pauschalen angerechnet. Bitte kontaktieren Sie unbedingt vor einer Implantatbehandlung die Beihilfestelle und beginnen Sie die Behandlung erst nach Anerkennung durch die Beihilfestelle.

Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)

Aufwendungen für Brillenfassungen sind jetzt bis zu einem Betrag von 70 € beihilfefähig. Bei gleich bleibender Sehschärfe sind die Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen nach zwei Jahren bis zu 170 Euro je Kontaktlinse und nach drei Jahren bis zu 220 Euro je Brillenglas (bis 5,75 Dioptrien) oder 250 Euro je Glas (ab 6 Dioptrien) beihilfefähig.

ambulante Heilkur, ambulante Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 BVO)

Künftig kann bei schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen der behandelnde Arzt (Kurarzt) eine Verlängerung von bis zu 14 Kalendertagen verordnen. Bei Beamten und Richtern, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben, kann abweichend von der geltenden Vier-Jahres-Frist eine ambulante Heilkur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr keine anerkannte Heilkur, stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder Mutter-/Vater-Kind Kur durchgeführt wurde. Zu den Fahrtkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von täglich 60 € gezahlt. Bei schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt eine Verlängerung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme bis zu zehn Behandlungstagen verordnen.

Pflegebedingte Leistungen

Im Bereich der Pflege gibt es umfangreiche Änderungen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Beihilfestelle. Eine gute Informationsmöglichkeit ist auch das Merkblatt des LBV NRW: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/kurzinformationen-zur-bvo-2017>. Grundsätzlich sollten Sie bei Unklarheiten vorab mit der Beihilfestelle in Kontakt treten, um eventuell auftretende Probleme im Vorfeld abzuklären.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Beihilfesachbearbeitung bei der BBZ GmbH unter der Rufnummer 06322 9463-0. Die vorgenannten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Ansprüche können aufgrund der Veröffentlichung im InfOnline nicht hergeleitet werden.

Rechtlicher Hinweis

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um Informationen der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes an alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, begründen jedoch keinerlei Rechtsanspruch.

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Abteilung 2 Personal
Dezernat 2.1 Personalverwaltung
Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
abteilung.2@ekir-lka.de